



DER KANZLER

Dezernat 4 – Organisation und Personal
Sachgebiet 4.4.1

Bergische Universität Wuppertal, 42097 Wuppertal

An die
Dekan*innen
der Fakultäten,
die Leiter*innen der Zentralen
Einrichtungen und die
Vorsitzende der School of
Education

Fleming Borchert
Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal

RAUM FM.
TELEFON +49 (0)202 439-2241
FAX +49 (0)202 439-2196
MAIL fborchert@verwaltung.uni-
wuppertal.de

WWW uni-wuppertal.de
AKTENZEICHEN 4.1

DATUM 21.05.2024

Beteiligung der Gremien im Auswahlverfahren und bei Vorstellungsgesprächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die rechtliche Notwendigkeit der Beteiligung der Gremien (Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) im Auswahlverfahren, und bei Vorstellungsgesprächen in Erinnerung rufen.

Sowohl die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung als auch der Personalrat sind zwingend zu Vorstellungsgesprächen einzuladen.

Der o. g. Regelung liegen die folgenden gesetzlichen Vorgaben zugrunde:

Gemäß **§ 17 Abs. 1. Nr. 1 Landesgleichstellungsgesetz NW** ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der Durchführung von Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

Gemäß **§ 164 Abs. 1 SGB IX** ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Schwerbehindertenvertretung bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hinzuzuziehen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass gemäß **§ 165 SGB IX** schwerbehinderte Bewerber*innen in einem Auswahlverfahren zu einem persönlichen Gespräch einzuladen sind, sofern die Qualifikation dem Anforderungsprofil entspricht.

Eine schriftliche detaillierte Begründung bei Qualifikationsvorbehalt ist zwingend erforderlich, wenn von einer Einladung, die aber erst nach vorheriger Absprache und Sichtung der jeweiligen Bewerbungsunterlagen durch die Schwerbehindertenvertretung, zu einem Vorstellungsgespräch abgesehen werden soll, bzw. nach erfolgtem Vorstellungsgespräch keine Einstellung erfolgen kann.

Das **Landespersonalvertretungsgesetz NW** gibt dem Personalrat in **§ 72 Abs. Abs. 1 Nr. 1 sowie § 65 Abs. 2 LPVG** in Personalangelegenheiten das Mitbestimmungsrecht u. a. bei Einstellungen.

Soll auf ein Vorstellungsgespräch verzichtet werden, so ist hierzu ein entsprechender Auswahlvermerk zu erstellen und vorab zur Abstimmung an die Gremien zu übersenden. Hierbei kann auf die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung verzichtet werden, wenn keine Personen mit einer Schwerbehinderung am Verfahren beteiligt sind.

Ich darf Sie höflich bitten, die zuständigen Mitarbeiter*innen in Ihren Bereichen über die o. g. Regelung zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fleming Borchert